

Zuchtrichter-Ordnung des Schwarzwildbrackenverein e. V. (Slovensky Kopov)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichters auf Zuchtschauen
- § 13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

- § 18 Befugnis
- § 19 Zuständigkeit des Schwarzwildbrackenvereins e.V.
- § 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung, Ablehnung
- § 26 Beginn der Tätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuss

- § 28 Vereins-Zuchtrichterobmann
- § 29 Vereins-Zuchtrichterausschuss

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH- Richterausweis

- § 30 Allgemeines
- § 31 Eintragung
- § 32 Streichung
- § 33 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 34 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 36 Allgemeines
- § 36 Zuständigkeit
- § 37 Voruntersuchung
- § 38 Entscheidung
- § 39 Berufung

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 40 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 41 Teilnichtigkeit
- § 42 Änderungen

Zuchtrichter-Ordnung

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

(1) Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Schwarzwildbracken.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Schwarzwildbrackenverein e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

(1) Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassenhundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen der Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und das des Schwarzwildbrackenvereins e.V. (SBV) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

(2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den SBV, den VDH und die Föderation Cynologie International (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtungen stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

(1) Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

(2) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

(1) In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbart ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

(2) Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die Zuchtschauordnung des SBV, die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle andere einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

(3) Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

(4) Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

(5) Zu Fragen des VDH und des SBV im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

(6) Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des SBV und des VDH teilzunehmen.

(7) Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu Prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

(8) Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassung ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

(9) Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass es stets im Besitz der gültigen Rassenstandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

(10) Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

(1) Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt gegen § 3 Abs. (1) dieser Ordnung.

(2) Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchtrichtertagung

(1) Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der SBV einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

(1) Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

(1) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. (2) erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

(1) Jegliche Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH.

(2) Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

(1) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassenbezogenen praktischen/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretischen/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins-Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

(2) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

(3) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

(4) Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.

(5) Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschuleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

(6) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

(7) Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

(1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

(2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich für beide Seiten ein verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

(3) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.

(4) Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

(5) Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

(6) Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

(7) Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.

(8) Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

(9) Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.

(10) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewertung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.

(11) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form des „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

(12) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

(13) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(14) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

(15) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

(16) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weiter Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

(17) Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für diesen Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

(18) Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf der hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klassen abgeschlossen ist.

(19) Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

(20) Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel, sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

(21) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

(1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehunde-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

(2) Auf SBV-internen Zuchtschauen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Verpflegungszuschuss, Richtergebühren, und Übernachtungskosten gemäß der Finanzordnung des SBV ersetzt.

(3) Die Spesenregelung des VDH und des SBV gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

(1) Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

(1) Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

(1) Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

viel versprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

„Vorzüglich“ darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kömmt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„Genügend“ erhält ein Hund der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannten Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, ein Färb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist fernen dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilung

(1) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann, das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

(2) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

(1) Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. (1) zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit des SBV bzw. des VDH

(1) Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem SBV sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für Schwarzwildbracken verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der SBV von der im § 32 Abs. 2 der VDH-ZRO festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH (Siehe Abs. (2)).

(2) Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen abweichend von § 20 ff der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist in diesen Fällen abweichend von § 24 der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

(1) Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung (§ 22) vor dem V-ZRA. Auf eine Vorprüfung kann verzichtet werden, sofern der Bewerber mehr als 3 Jahre als Leistungsrichter tätig gewesen ist und der SBV eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem VDH getroffen hat.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand des SBV, im Falle des § 19 Abs. (1), Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung (§24) vor dem V-ZRA.
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand, im Falle des § 19 Abs. (1), Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

(1) Als Erstbewerber aufgenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
2. wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe Schwarzwildbracken gezüchtet hat;
oder
wer mindestens drei Schwarzwildbracken auf Zuchtprüfungen (Anlage- oder Leistungsprüfungen) geführt hat, wovon mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen worden sein müssen.
3. wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Schwarzwildbracken erfolgreich ausgestellt hat;
oder
wer seit mindestens fünf Jahren mindestens 2 Hunde selbst aufgezogen und auf Prüfungen erfolgreich (Berechtigung zum Start in der Gebrauchshundeklasse) geführt hat.
4. wer mindestens 25 Jahre alt ist;
5. wer mindestens fünf Jahre Mitglied im SBV ist;
6. wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss.
oder
wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter auf Zuchzulassungsprüfungen betätigt hat.
7. wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

(2) Der Bewerber hat mit seinem kynologischem Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(3) Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. (1) 1. bis 7. zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.

(4) Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

(5) Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

(6) Ein Einspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

(1) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des V-ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des V-ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sich frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für nicht bestandene Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des V-ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet. Gleiches gilt für Bewerber, bei denen gemäß § 20 Abs. (1) 2. auf eine Vorprüfung verzichtet werden konnte.

§ 23 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtungen auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichtungen zu erfolgen.

(2) Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die Schwarzwildbracken vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 6 und Allgemeinrichter.

(3) Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Schwarzwildbracken vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

(4) Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplanes der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

(5) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 59 Schwarzwildbracken beurteilt haben.

(6) Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. (1) bis (6); 12 Abs. (2) bis (13); (15) bis (19) und (21) dementsprechend.

(7) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

(8) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Ringbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

(9) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaft“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

(10) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie den V-ZRO zu schicken.

(11) Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.

(12) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervor schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

(13) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach eindeutiger Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des V-ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.

(14) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

(15) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

(16) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

(17) Sofern der SBV die Voraussetzungen des § 20 Abs. (1) Satz 1 erfüllt, kann er Spezial-Zuchtrichter anderer Rassenhunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem SBV Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im SBV ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zu Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. (1) findet entsprechende Anwendung.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung sind mindestens sechs Hunde vom Anwärter zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung/Ablehnung

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

(2) Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaft bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen des Zuchtrichteramtes erfüllt.

(3) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

(4) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des SBV die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

(5) Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen, § 23 Abs. (14) gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

(1) Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

(2) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.- Richter gemeldet werden.

Die Meldung setzt einen Antrag des V-ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeiten voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

(1) Sofern der SBV die Voraussetzungen des „§ 20 Abs. (1) Satz 1 erfüllt, kann er beim VDH-ZRO beantragen, dass Gruppenrichter der F.C.I. - Gruppe 6 und Allgemeinrichter ausnahmsweise zu Spezial-Zuchtrichtern für Schwarzwildbracken ernannt werden; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit des Betroffenen für diese Rasse zulässig, er ist ausführlich zu begründen.

(2) Diejenigen JGHV-Verbandsrichter die gemäß der Vereinbarung zwischen JGHV und VDH in einem Anhang zur Richterliste geführt werden erhalten keinen Richterausweis, sie sind jedoch berechtigt im Zusammenhang einer Prüfung Hoden-, Augen- und Gebissfehler festzustellen und entsprechend zu vermerken.

Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuss

§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann

(1) V-ZRO wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Schwarzwildbracken sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

(2) Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichter erfüllt.

(3) Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterausschuss

(1) Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Regionalgruppen vom Vorstand bestellt.

(2) Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfung muss der V-ZRO oder ein unter Abs. (1) fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Eine solche Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen kann durch den VDH-ZRA nach Antrag seitens des SBV erteilt, mit Auflagen erteilt oder verweigert werden. Bei einer solchen Ermächtigung handelt es sich um ein Vertrauensverhältnis. Sie kann vom VDH-ZRA nur erteilt werden, wenn der (die) dafür vorgesehene Zuchtrichter(in) eine fünfjährige unbeanstandete Zuchtrichtertätigkeit nachweisen kann. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

(3) Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 30 Allgemeines

(1) Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.

(2) Für die Eintragung in dieser Richterliste gilt die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit. Schriftliche Bekanntmachungen der gesamten Richterliste oder von Teilen dieser Richterliste begründen diese Vermutung nur für den Tag, der als Stichtag angegeben ist.

(3) Rechtskräftige Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 31 Eintragung

(1) Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

(2) Das Recht zur Beantragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung bzw. der VDH-ZRO für die Ernennung eines Zuchtrichters zuständig ist. Das sind im Falle der Spezial-Zuchtrichter im Regelfall die Rassehunde-Zuchtvereine, in den übrigen Fällen der VDH-Vorstand.

(3) Eintragungsvoraussetzung sind der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituell) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i.S.d. § 12 Abs. (2) des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 32 Streichung

(1) Die Streichung kann eine dauernde oder befristete sein.

(2) Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

(3) Ein SBV-Spezial-Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im SBV verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des SBV an den VDH (siehe Abs. (4)).

(4) Diese Streichungsbeschlüsse unterliegen nicht der Überprüfung durch den VDH, der nicht für die Folgen einer materiellrechtlich unbegründeten Streichung haftet.

(5) Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 35 dieser Ordnung und aufgrund Vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.

(6) Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.

(7) Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eine besondere Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.

(8) Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 33 Berichtigung/Wiedereintragung

(1) Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 34 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

(1) Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

(2) Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.

(3) Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 35 Allgemeines

(1) Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des SBV. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern, welche in der VDH-Richterliste auch für weitere Rassen geführt werden und verschiedene Rassehunde-Zuchtvereine angehören, welche diese Rasse(n) betreuen, obliegt dem VDH-Vorstand. Das Recht und die Pflicht des SBV zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.

(3) Unbeschadet disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des SBV bzw. des VDH kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

(4) In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:

1. bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes
2. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH und des SBV und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
3. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

(5) Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

(6) Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

§ 36 Zuständigkeit

(1) Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Spezial-Zuchrichtern nach Maßgabe des § 35 Abs. (1) obliegt dem Vorstand des SBV. Nach Maßgaben des § 35 Abs. (2) dem VDH-Vorstand. Diese werden tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftliche begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 37 Voruntersuchung

(1) In Fällen des § 36 unter Bezug auf § 35 Abs. (1) führt der V-ZRA unter der Leitung des V-ZRO, unter Bezug auf § 35 Abs. (2) der VDH-ZRA unter Leitung des VDH-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffenen Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der zuständige ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den zuständigen Vorstand weiter. Der jeweils zuständige Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des verantwortlichen ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 38 Entscheidung

(1) Der jeweils zuständige Vorstand kann erkennen auf:

1. Einstellung
2. Missbilligung
3. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
4. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
5. vorläufige Sperre
6. Streichung von der VDH-Richterliste
7. vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit

(2) Will ein Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des zuständigen ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 39 Berufung

(1) Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 35 Abs. (1) kann der Betroffene Zuchtrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat des SBV anrufen.

(2) Gegen belastende Maßnahmen des VDH-Vorstandes nach § 35 Abs. (2) kann der betroffene Zuchtrichter nach Maßgaben der Satzung des VDH binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einscheiben mit Rückschein) Beschwerde einlegen.

(3) Im Zusammenhang mit § 35 Abs. (2) ist Berufungsgericht der VDH-Ehrenrat, Beschwerdegericht das VDH-Schiedsgericht. Die Anrufung des VDH-Ehrenrats ist nur binnen eines Monats, die Beschwerde zum VDH-Schiedsgericht binnen vierzehn Tagen nach Zugang der belastenden Entscheidung zulässig. Sieht diese Ordnung die Anrufung des VDH-Vorstandes vor, beträgt die Anrufungsfrist ebenfalls einen Monat. Bei Anrufung des Ehrenrates und des Schiedsgerichts wird auf § 7 Abs. 4 der VDH-Satzung ausdrücklich hingewiesen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 40 Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2007 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

§ 41 Teilnichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 42 Übergangsregelung

(1) Bei Verabschiedung dieser Zuchtrichterordnung verfügte der SBV über keine ausbildungsberechtigten Spezial-Zuchtrichter. Sobald die Voraussetzungen nach § 32 der VDH-ZRO erfüllt sind, ist ein V-ZRO zu wählen sowie ein V-ZRA einzurichten. Um bis zu diesem Zeitpunkt über einen zentralen Ansprechpartner für Vorstand und VDH fungiert der am längsten ernannte Zuchtrichter als kommissarischer Zuchtrichterobmann.